

VERHALTEN BEI SCHADENFÄLLEN

**Richtiges Verhalten spart Zeit
und Geld.**

Allgemeines

Als Versicherter gehört es zu Ihren Pflichten, von Anfang an alles zu tun, um ungerechtfertigte Haftungsansprüche erfolgreich abzuwehren. Wenn Sie die Ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten unterlassen, müssen Sie unter Umständen mit Leistungskürzungen der Versicherung rechnen. Umgekehrt bietet Ihnen die suisse.ing-Haftpflichtversicherung Rechtsschutz an. Das richtige Verhalten bei Schadenfällen ist damit Sache der Geschäftsleitung, aber auch Sache der Personen auf der Baustelle. Diese sind daher entsprechend *zu instruieren*.

Bei Unfällen mit Personenschäden werden die Strafverfolgungsbehörden aktiv. Was dabei besonders zu beachten ist, wird hier *kursiv* hervorgehoben. Die strafrechtliche Beurteilung kann für die Haftungsfrage präjudizierend wirken.

1. Rettung von Personen, Bannen von Gefahren

Zuerst sind verletzte Personen zu retten und anhaltende akute Gefahren für Personen oder Sachen einzudämmen. Bei Personenschäden und bei Gefahren für Personen sind die Polizei und die lokale Baubehörde zu benachrichtigen.

2. Informieren der suisse.ing- Versicherung

Wann immer Tatsachen auftreten, die zu einem Haftpflichtanspruch gegen einen Versicherten führen könnten, müssen Sie sofort die Geschäftsstelle der suisse.ing Stiftung informieren.

Eine Schadenmeldung an die Geschäftsstelle der suisse.ing Stiftung, c/o SRB Assekuranz Broker AG, zuhänden Frau H. Spinner, ist auf jeden Fall erforderlich, wenn eine eindeutige schriftliche Äusserung eines Dritten vorliegt, der eine Haftpflicht behauptet.

Rettungsmassnahmen sind ohne Absprache vorzunehmen, wenn Zeitnot besteht.

3. suisse.ing-Rechtsschutz

Dieser Rechtsschutz bezieht sich auf die Abwehr von ungerechtfertigten Haftpflichtansprüchen. Ihren Anspruch auf Rechtsschutz sollten Sie möglichst früh nutzen, denn in der Phase unmittelbar nach Eintritt eines Schadens werden oftmals Entscheidungen gefällt, die einen wesentlichen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung der Verantwortlichkeiten und damit auf die Haftungsansprüche haben.

4. Massnahmen nach dem Schadeneintritt

Aus haftpflichtrechtlicher Sicht sind nach Eintritt eines Schadens insbesondere die Beweissicherung und die Schadenminderungspflicht von zentraler Bedeutung:

Beweissicherung

Bevor Sie durch Massnahmen einen Bauschaden bzw. einen Mangel beheben, muss die Beweissicherung durchgeführt werden. Bei Fragen steht Ihnen der Rechtsschutz der suisse.ing-Versicherung zur Verfügung.

Vermeiden Sie es Veränderungen vorzunehmen, bevor der bestehende Zustand beweismässig sichergestellt ist (Ausnahme: eigentliche Rettungsmassnahmen).

Schadenminderungspflicht

Es besteht eine grundsätzliche Schadenminderungspflicht aller Versicherten. Soweit Sie von sich aus oder im Auftrag des Bauherrn Massnahmen zur Schadensminderung oder -behebung treffen, so sind mit allen Beteiligten die geplanten Massnahmen abzusprechen.

Die Schadenminderungspflicht bedeutet, dass Sie die notwendigen Ressourcen einsetzen müssen, um den Schaden tief zu halten. Allenfalls müssen auch Dritte hinzugezogen werden. Stimmen Sie jedoch Ihr Verhalten und die zu treffenden Massnahmen mit der suisse.ing-Versicherung ab.

5. Vorsicht bei mündlichen Aussagen

Bei Unfällen mit Personenschäden beginnen die Polizei und Untersuchungsbehörden meist noch auf der Baustelle mit den ersten Befragungen der möglichen Verantwortlichen. Dabei stehen die Befragten oft unter dem Schock der Ereignisse und sind von Betroffenheit geprägt.

Geben Sie den Behörden Auskunft (obwohl Sie dazu nicht verpflichtet sind); beachten Sie aber, dass alle Aussagen gegen Sie bzw. gegen Ihren Arbeitgeber verwendet werden können. Darum: Sagen Sie nur, was Sie wirklich wissen – keine Vermutungen, Spekulationen und Annahmen! Seien Sie vorsichtig und machen Sie keine voreiligen Zusagen. Nehmen Sie sich Zeit, Ihre Akten zu studieren und Ihre Antworten seriös vorzubereiten. Wenn Sie unsicher sind, nehmen Sie sich das Recht, weitere Aussagen erst nach Rücksprache mit Ihrem Anwalt zu machen.

Äussern Sie sich gegenüber der Presse und Experten nur äusserst zurückhaltend oder gar nicht. Lassen Sie sich von beiden nicht zu Aussagen verleiten, die Ihnen in den rechtlichen Verfahren schaden könnten. Machen Sie insbesondere keine Aussagen zu Schadenursachen. Auch hier gilt: Keine Vermutungen, Spekulationen und Annahmen!

6. Vorsicht beim Schriftverkehr

Anerkennen Sie auch im Schriftverkehr keine Verantwortlichkeiten, bevor die Ursachen und Rechtsverhältnisse eingehend geklärt sind. Denken Sie daran, dass allein die Tatsache, dass man es hätte anders oder besser machen können, längst nicht bedeutet, dass Sie haften. Argumentieren Sie nach Möglichkeit nicht mit Vertrags oder Gesetzesbestimmungen, bevor Sie einen Juristen hinzugezogen haben. Manchmal verbaut man sich durch vorschnelle vertragliche oder juristische Argumente die spätere Geltendmachung von besseren rechtlichen Argumenten.

Falsche Sachverhaltsdarstellungen in der Korrespondenz Anderer sind umgehend, klar, deutlich und schriftlich zurückzuweisen. Gefährlich ist insbesondere, wenn Andere Gesprächsinhalte falsch bestätigen. Vermeiden Sie detaillierte fachliche Ausführungen, denn abgesehen vom Risiko, sich in Widersprüche zu verstricken, ist es auch ein Vorteil, einen Wissensvorsprung zu behalten.

Vermeiden Sie emotionale Vorwürfe gegenüber anderen Baubeteiligten. Vor allem die Behauptungen, ein bestimmter Umstand sei ja «offensichtlich» oder auch «für jeden Baulaien erkennbar» gewesen, sind zu vermeiden, denn daraus wird allenfalls geschlossen, dass Sie das Problem erkannt hatten, aber nicht eingeschritten sind.

7. Wichtige Adressen

Geschäftsstelle:

SRB Assekuranz Broker AG
Postfach
8048 Zürich
Tel. 044 497 87 80
Fax 044 497 87 88

Frau Heidi Spinner
heidi.spinner@srb-group.com

Rechtsberatung:

Scherler + Siegenthaler
Rechtsanwälte AG
Marktgasse 1
Postfach 2276
8401 Winterthur
Tel. 052 265 77 77
Fax 052 265 77 70

Dr. Thomas Siegenthaler
siegenthaler@advo-net.ch

Versicherung:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Postfach
8085 Zürich
Tel. 044 628 22 47
Fax 044 623 22 47

Frau Anja Mangold
anja.mangold@zurich.ch